

Jugendordnung

des

Motorsportclub

Bennebek e.V.

Anschrift: Motorsportclub Bennebek e.V.
Postfach 1146
24845 Kropp

Bankverbindung: Volksbank/Raiffeisenbank Schleswig
BLZ: 216 900 20
Kontonr.: 12021463

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Jugendgruppe des MSC Bennebek e.V. wird von allen Kindern und Jugendlichen des Clubs, sowie den von ihnen gewählten Mitarbeitern gebildet.
2. Mitglied der Jugendgruppe bleibt man bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, danach wird das Mitglied, soweit es nicht schriftlich kündigt, automatisch in den Hauptverein übernommen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Vertreter derjenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine schriftliche Genehmigung dazu erteilen, und diejenigen, die volljährig sind, eine Haftungsverzichtserklärung abgeben und diese Jugendordnung anerkennen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Jugendgruppe des MSC Bennebek e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig. Sie ist jedoch der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des MSC Bennebek e.V. Rechenschaft schuldig.
2. Die Jugendgruppe erfasst und betreut Jugendliche und Kinder, die am Kraftfahrwesen, Motorsport, Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben.
3. Die Jugendgruppe hat eine gemeinnützige Zielsetzung.
4. Die Jugendgruppe des MSC Bennebek e.V. legt Ziele und Zwecke ihrer Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise fest und ist bestrebt, diese in ihrer Arbeit zu verwirklichen. Die Jugendgruppe ist bereit, der Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten, die zur Beurteilung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei Ihren Veranstaltungen zu gestatten.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Jugendgruppe des MSC Bennebek e.V. sind:
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugendgruppe des MSC Bennebek e.V.
2. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Jugendvollversammlung durch, die in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres, aber spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung des MSC Bennebek e.V. stattzufinden hat.
3. Die Jugendvollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.
4. Außerordentliche Jugendversammlungen hat der 1. Vorsitzende einzuberufen wenn:
 - a) wenigstens drei Sprecher oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe oder,
 - c) der Vorstand des MSC Bennebek e.V.

dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.

5. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. In der Jugendvollversammlung hat jedes Mitglied der Jugendgruppe ab dem 7. Lebensjahr volles Stimmrecht mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar (auch nicht auf gesetzliche Vertreter) Es wird stets mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
6. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
7. Die Jugendgruppe erhebt einen Beitrag von ihren Mitgliedern.
8. Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
9. Die Jugendgruppe wählt zwei Kassenprüfer im Rhythmus der Vorstandswahlen.

§ 5 Jugendvorstand und Wahlen

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem/der:

- I. Vorsitzenden
- II. stellvertretenden Vorsitzenden
- III. Kassenwart/in
- IV. Jugendsprecher/in
- V. Schriftführer/in

Der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende müssen das 14. Lebensjahr, der Kassenwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl werden die Ämter I, III, V,... gewählt, mit gerader Endzahl die Ämter II, IV,...
- 4. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- 5. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied der Jugendgruppe ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.
- 6. Für seine Beschlüsse ist der Jugendvorstand der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des MSC Bennebek e.V. verantwortlich.
- 7. Der Jugendvorsitzende ist als „Jugendwart“ zu den Vorstandssitzungen des MSC Bennebek e.V. einzuladen. Er ist dort nur stimmberechtigt bei Belangen der Jugendgruppe.

§ 6 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

- 1. Die Jugendgruppe entscheidet selbst über die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art.
- 2. Die Jugendgruppe nutzt die Einrichtungen des Vereins.
- 3. Die Mitglieder der Jugendgruppe verpflichten sich, die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.

§ 7 Jugendordnungsänderung

1. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit.
2. Bei Unstimmigkeiten in der Anwendung der Jugendordnung ist die Jugendordnung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. in Verbindung mit der Satzung des MSC Bennebek e.V. maßgebend.

§ 8 Auflösung/Vermögensverwendung

1. Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem MSC Bennebek e.V. zu. Dieser stellt die Mittel weiterhin Zwecken der Jugendförderung zur Verfügung.